



## **Depositvertrag**

zwischen dem **Brücke e.V.** Verein für Geschichte und Heimat Lippetal  
vertreten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden

und :

- nachfolgend Hinterleger genannt -

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

1. Der Hinterleger erklärt, Verfügungsberechtigt zu sein und hinterlegt im **Brücke Archiv Lippetal** die folgenden aufgezählten Materialien / Archivalien / Schriftstücke / Bücher als Leihgabe.

-----  
-----  
-----  
-----  
-----

2. Die Urheber- und Eigentumsrechte des Hinterlegers am Depositum bleiben unberührt.

3. Die Hinterlegung erfolgt dauerhaft / endet mit der Rückgabe des Depositums am -----.

4. Der Hinterleger kann das Depositum jederzeit zurückfordern, auch bei befristeter Aufbewahrung. Aus organisatorischen Gründen ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

5. Der **Brücke e.V.** kann jederzeit die Rücknahme des Depositums verlangen auch bei unbefristeter Hinterlegung. Die Rücknahme kann nur verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

6. Der **Brücke e.V.** hat das Depositum mit derjenigen Sorgfalt zu behandeln, welche es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

7. Der **Brücke e.V.** entscheidet im Einvernehmen mit dem Hinterleger über die Archivwürdigkeit des übergebenen Depositums und ist danach befugt, kassationsreife Unterlagen zu vernichten.

8. Die Freigabe des Depositums zur Benutzung wird gemäß den Bestimmungen des **Brücke e.V.** gehandhabt.

9. Für den Fall der Ausleihe von Archivalien ist das Einverständnis des Hinterlegers einzuholen.

10. Dem Hinterleger entstehen aus diesem Vertrag keine Kosten.

11. Sollten aus archivarischer Sicht Restaurierungsarbeiten an einzelnen Archivalien des Bestandes erfolgen müssen, so trägt der Hinterleger nach Rücksprache die entstehenden Kosten.

12. Nebenabreden zu diesem Depositatvertrag bedürfen der Schriftform.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Soest.

14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Regelungslücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

Lippetal den ,

-----  
Hinterleger

-----  
Brücke e.V.